

Bedingungen des Förderungsvertrags zur Förderung des Büchereiwesens bzw. der Volkskultur

Die rechtlichen Grundlagen des Förderungsvertrags sind das Bundesgesetz vom 21. März 1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973 in der geltenden Fassung, und die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014, in der geltenden Fassung (ARR 2014).

Soweit dieser Förderungsvertrag nicht ausdrücklich abweichende Regelungen trifft, werden die ARR 2014 Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln dem Vertrag zu Grunde gelegt und es gelten die dort vorgesehenen Bestimmungen zwischen den Parteien des Förderungsvertrages als vereinbart.

1. **Förderungsantrag:** Die:Der Antragsteller:in hat den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die geforderten Beilagen anzuschließen und die Vertragsbedingungen durch Unterschrift bzw. elektronische Signatur oder eidesstattliche Erklärung ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.
2. **Zustandekommen des Vertrags:** Wenn dem Antrag der:des Antragsteller:in/Antragsstellers entsprochen wird, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage an die:den Antragsteller:in zustande. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, so entsteht der Vertrag entsprechend dem Inhalt der Förderungszusage mit Einlangen der schriftlichen Zusage bei der:dem Antragsteller:in, sofern diese:r nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. **Umsetzung des vereinbarten Projektes/Vorhabens:** Mit Annahme des Förderungsvertrags und der damit verbundenen Förderung verpflichtet sich die:der Förderungsnehmer:in zur Durchführung des Vorhabens in der vereinbarten Form. Sie:Er ist verpflichtet, die Besichtigung der künstlerischen Leistung gegenüber Beauftragten des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) unentgeltlich zu gestatten.
4. **Mitteilungspflichten bei Änderungen:** Die:Der Antragsteller:in hat
 - a) Änderungen (ausgenommen sind ganz geringfügige Änderungen), Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie
 - b) Änderungen bei der Finanzierung, der Rechtsform, der verantwortlichen Personen (Schlüsselpersonal) und der Adresse unverzüglich und auf eigene Initiative dem BMWKMS schriftlich anzuzeigen.

In diesen Fällen kann der Bund neue Bedingungen und Auflagen vorsehen, die Förderungshöhe anpassen und bei wesentlichen Leistungseinschränkungen auch gänzlich vom Vertrag zurücktreten. Der Bund behält sich vor, bei erheblichen inhaltlichen Änderungen des Projekts/Vorhabens sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplanes diesen Vertrag jederzeit aufzulösen.

5. **Gleichstellung:** Die:Der Förderungsnehmer:in hat für die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen in ihrem:seinem Einflussbereich Sorge zu tragen. Das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz sind einzuhalten.
6. **Abtretungsverbot:** Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.
7. **Gebahrung:** Die Förderungsmittel werden entsprechend der Zusage auf das von der:dem Förderungsnehmer:in genannte Konto angewiesen. Auszahlungen erfolgen nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Budgetmitteln. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz. Für die Abwicklung des geförderten Vorhabens ist eine von der sonstigen Gebahrung gesonderte Verrechnung zu führen, die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung der:des Förderungsnehmer:in/Förderungsnehmers abgelegt werden.
8. **Verwendung der Mittel:** Die Förderungsmittel dürfen nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten künstlerischen Ziels in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden. Rabatte, Skonti und dergleichen sind in Anspruch zu nehmen.
9. **Verwendungsnachweise:** Die:Der Antragsteller:in ist verpflichtet, dem BMWKMS über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zu dem im Zusageschreiben angegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist die:der Förderungsnehmer:in verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.
10. **Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht:** Die:Der Förderungsnehmer:in hat alle zur Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Förderungsmittel notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über zehn Jahre nach Auszahlung der Förderung

aufzubewahren. Auf Verlangen des BMWKMS, der Europäischen Union oder des Rechnungshofes sind alle Belege des geförderten Vorhabens vorzulegen bzw. ist Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

11. Datenverarbeitung/Verwendung des Logos des BMWKMS/Anfragen: Die:Der Förderungsnehmer:in nimmt im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in der geltenden Fassung, des Datenschutzgesetzes (DSG) in der geltenden Fassung und allfälliger anwendbarer Materiengesetze jeweils in der geltenden Fassung zur Kenntnis, dass

- a) das BMWKMS im Zuge der Anbahnung und Abwicklung der Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei Finanzbehörden und Banken) einholt, soweit dies für die Anbahnung und Abwicklung der Förderung, insbesondere Evaluierung und Kontrolle und die Wahrnehmung der dem BMWKMS gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- b) das BMWKMS berechtigt ist, zu Kontroll- und Abstimmungszwecken die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, zur Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr:ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und diesen offenzulegen;

- c) das BMWKMS ihren:seinen Namen, den Förderungszweck und die Höhe der Förderung im Kunst- und Kulturbericht veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Die:Der Förderungsnehmer:in nimmt außerdem zur Kenntnis, dass bezüglich des Berichts über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung § 10 Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988, die gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung darstellt;

soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung, insbesondere Evaluierung und Kontrolle der Förderung, personenbezogene Daten Dritter, die die:der Förderungsnehmer:in hierzu heranzieht, erforderlich sind, von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung erteilt wurde;

- d) in Druckwerken und beim Webauftritt der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers mittels aktuellen Logos auf die Förderung durch das BMWKMS hinzuweisen ist, wobei Verstöße dagegen zu einer angemessenen Kürzung der Förderung führen können;
- e) das BMWKMS Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) durchführt sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an die:den Bundesminister:in für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt;
- f) personenbezogene Daten über Förderungsnehmer:innen auch nach den Bestimmungen des § 40k TDBG veröffentlicht werden können;
- g) das BMWKMS sich vorbehält, die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogenen Daten (Name des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin, bei juristischen Personen Namen der vertretungsbefugten Organe, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) gegebenenfalls auch unter Verwendung von Foto-, Ton- und Filmaufnahmen in jeder technisch möglichen Form zu veröffentlichen;
- h) das BMWKMS Daten ausschließlich im Sinne der DSGVO, des DSG sowie allfälliger Materiengesetze speichert und verarbeitet (Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Abwicklung einer Förderung bzw. auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Datenverarbeitung, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist) bzw. von Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Datenverarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde). Konkret werden jene personenbezogenen Daten verarbeitet, die die:der Förderungsnehmer:in bei der Antragstellung bekannt gegeben hat sowie jene Daten, die im Zuge der Vertragsabwicklung noch bekannt zu geben sind. Die personenbezogenen Daten werden so lange verarbeitet, als sich das aus den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten bzw. allfälligen Archivierungspflichten ergibt, insbesondere aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den ARR 2014, aus materiengesetzlichen Bestimmungen (z.B. Bundesarchivgesetz, Denkmalschutzgesetz) oder unionsrechtlichen bzw. völkerrechtlichen Vorgaben (z.B. Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Menschheit). Die Daten werden seitens des BMWKMS, sofern nicht eine Archivierung oder Veröffentlichung vorgesehen ist (diesfalls ist aus Gründen des öffentlichen Interesses keine Löschung vorgesehen) und sofern nicht eine (darüber hinausgehende) gesetzliche

Aufbewahrungspflicht besteht, nach den Bestimmungen der Aktenverwaltung für elektronische Akten im BMWKMS (Skartierungsfrist 10 Jahre) verarbeitet und im Rahmen der jeweils nächstfolgenden technischen Löschroutine gelöscht.

- i) erforderlichenfalls eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten der:des Förderungsnehmer:in insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes, des Rechnungshofs und der Europäischen Union erfolgen kann. Weiters können diese Daten an die Rechtsvertretung des BMWKMS sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag oder dessen Anbahnung übermittelt werden. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen personenbezogene Daten erhalten, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden und allenfalls vom Bund oder einer allfälligen Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsverarbeiter:innen (zum Beispiel IT-Dienstleister), sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen bzw. die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aufgrund der Förderung möglich ist.

Die:Der Förderungsnehmer:in erhält vom BMWKMS eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft). Wird das Förderungsansuchen formlos von der:dem Förderungsnehmer:in eingebracht, wird dem:der Förderungsnehmer:in die Datenverarbeitungsauskunft unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Mit der Unterschrift auf dem Förderungsantrag bzw. elektronischer Signatur oder eidesstattlichen Erklärung bestätigt die:der Förderungsnehmer:in auch den Erhalt der Datenverarbeitungsauskunft.

Der:Dem Förderungsnehmer:in stehen nach Maßgabe der DSGVO grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Sofern die:der Förderungsnehmer:in der Meinung ist, dass die Verarbeitung der Daten der Förderungsnehmer:in des Förderungsnehmers gegen das Datenschutzrecht verstößt oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche der Förderungsnehmer:in des Förderungsnehmers sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann sich die:der Förderungsnehmer:in bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Darüber hinaus nimmt die:der Förderungsnehmer:in zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom BMWKMS veröffentlicht werden müssen oder Zugang zu diesen gewährt werden muss. Die:Der Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, dem BMWKMS allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer:seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten.

12. Einstellung und Rückzahlung der Förderung:

Gänzliche Rückzahlung:

Die:Der Förderungsnehmer:in hat die ausbezahlten Förderungsmittel sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- a) Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der:dem Förderungsnehmer:in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) von der:dem Förderungsnehmer:in vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- c) die:der Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- d) die:der Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- e) die Förderungsmittel von der:dem Förderungsnehmer:in ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- f) die Leistung von der:dem Förderungsnehmer:in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g) von der:dem Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,

- h) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von der:dem Förderungsnehmer:in nicht beachtet wurde
- i) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz nicht berücksichtigt wird,
- j) der:dem Förderungsnehmer:in obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
- k) von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- l) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der:dem Förderungsnehmer:in nicht eingehalten wurden.

Teilweise Rückzahlung:

Anstelle der gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- a) die von de:dem Förderungsnehmer:in übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- b) kein Verschulden der:des Förderungsnehmer:in:Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- c) für das BMWKMS die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Verkürzung der Förderung:

Die gewährte Förderung kann auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden, wenn die:der Förderungsnehmer:in

1. nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht des BMWKMS zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß den voranstehenden Absätzen 1. und 2. zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die übrigen Bestimmungen zur (teilweisen) Rückzahlung der Förderung bleiben unberührt und sind sinngemäß anzuwenden.

Verzinsung:

Es wird eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode vereinbart. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Trifft die:den Förderungsnehmer:in ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, fallen Verzugszinsen an. Bei Verzug von Unternehmen betragen diese 9,2 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges, andernfalls 4 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 Prozent. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden der:des Förderungsnehmer:in:Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMWKMS vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung (Fälligstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

13. **Insolvenz:** Die:Der Antragsteller:in erklärt, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über ihr:sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.
14. **Anlagegüter:** Wurden aus Förderungsmitteln Anlagegüter angeschafft und werden diese nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes nicht mehr benötigt, kann das BMWKMS die unentgeltliche Eigentumsübertragung dieser Güter an das BMWKMS, an eine:n Dritte:n oder die Abgeltung zum Zeitwert verlangen oder bestimmen.

15. **Kosten:** Allfällige mit der Errichtung oder Ausfertigung des Vertrages verbundene Kosten und Abgaben trägt die:der Förderungsnehmer:in.
16. **Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:** Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Förderungsvertrag werden die für 1010 Wien sachlich in Betracht kommenden Gerichte als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, kollisionsrechtliche Verweisungen auf ausländisches Recht sind nicht anzuwenden.

Das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport ist erreichbar unter folgenden Kontaktdaten

für alle Anfragen im Zusammenhang mit der Förderung:

–BMWKMS, Abt. IV/5 Literatur, Verlagswesen und Büchereien, +43 1 71606-851052 oder -851058, iv5@bmwkms.gv.at

bzw.

–BMWKMS, Abt. IV/7 Kulturinitiativen, Museen, Volkskultur, +43 1 71606-851071, kmv@bmwkms.gv.at

für datenschutzrechtliche Anliegen:

Datenschutzbeauftragte des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, E-Mail: datenschutzbeauftragte@bmwkms.gv.at